



An die Xetra[®]-Teilnehmer und Vendoren

Empfänger: Handel, Technik, Sicherheitsadministratoren,
Systemadministratoren, Allgemein

18. November 2015

Xetra Release 16.0: Änderung der Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse zum 30. November 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben stellen wir Ihnen die aktualisierten Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse zur Verfügung. Diese enthalten unter anderem die Änderungen, die im Zusammenhang mit der Einführung von Xetra Release 16.0 am 30. November 2015 durchgeführt werden.

Die Änderungen der Regelwerke können Sie der beigefügten Anlage entnehmen. Zusätzlich sind die neuen Regelwerke mit allen Änderungen auf der Xetra-Website www.xetra.com verfügbar. Diese finden Sie jeweils in der Detailansicht in der Änderungssatzung vom 30. November 2015 des betreffenden Regelwerks unter folgendem Pfad:

www.xetra.com > **Regelwerke der FWB > **Regelwerke der Frankfurter
Wertpapierbörse****

Für Rückfragen zu Xetra Release 16.0 steht Ihnen Trading & Clearing Services unter der Telefonnummer +49-(0) 69 2 11-1 16 40 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Oliver Grohmann

i.A. Holger Patt

Anlage

Geschäftsführung

Frankfurter Wertpapierbörse

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60485 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-1 16 40

Fax
+49-(0) 69-2 11-1 16 41

Internet
www.xetra.com

E-mail
memberservices@deutsche-boerse.com

**Dreizehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 12. November 2015 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juni 2015

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 28. März 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse

Inhaltsübersicht

[...]

IV. Abschnitt Zulassung von Wertpapieren

[...]

2. Teilabschnitt Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)

[...]

§ 51 a ~~Quartalsmitteilung~~

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

~~5a. Teilabschnitt Block Agents~~

~~§ 82 a Beauftragung und Überwachung der Block Agents~~

~~§ 82 b Rechte und Pflichten der Block Agents~~

[...]

7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 103a ~~Quote-Request im Spezialistenmodell~~

[...]

§ 1 Begriffsbestimmungen

[...]	
<u>Volume Discovery Order</u>	<p><u>Iceberg Order, bei der zusätzlich parallel eine Ausführung des nicht veröffentlichten Volumens der Order gegen das nicht veröffentlichte Volumen anderer Volume Discovery Orders zum Midpoint möglich ist und bei der</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>bezüglich des nicht veröffentlichten Volumens ein zweites, ebenfalls nicht veröffentlichtes Limit eingegeben werden kann, das für die Preisermittlung nicht berücksichtigt wird</u> - <u>das zum Midpoint ausführbare nicht veröffentlichte Volumen ein minimales Ausführungsvolumen (Minimum Execution Quantity) erfüllt.</u> <p><u>Sobald aufgrund einer (Teil-)Ausführung das minimale Ausführungsvolumen nicht mehr erfüllt ist, wird die Volume Discovery Order wie eine Iceberg Order behandelt.</u></p>
[...]	

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel**1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel**

[...]

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 13 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn
1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die

nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Unternehmens betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat;

2. die ordnungsgemäße Abwicklung der abgeschlossenen Geschäfte sichergestellt ist;
3. das Unternehmen ein Eigenkapital von mindestens 50.000 EUR nachweist, es sei denn, es ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KWG tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäfts im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 KWG oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhanges beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen;
4. bei dem Unternehmen, das nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat;
5. das Unternehmen die Erfüllung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für den Zugang zur Börsen-EDV sowie zur unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme an den Systemen zur Leistung von Sicherheiten und zur Erfüllung von Geschäften an der FWB nachweist.

- (2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nummer 2 ist erfüllt, wenn das Unternehmen seine Börsengeschäfte über eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank und eine von dieser anerkannten Kontoverbindung zur Deutschen Bundesbank oder einer anderen Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates mit direkter Anbindung an das Zahlungssystem TARGET2 des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank erfüllt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die Wertpapiere zum Gegenstand haben, für die als Abwicklungswährung eine Fremdwährung festgelegt wurde, ist darüber hinaus erforderlich, dass das Unternehmen selbst am Clearing in Fremdwährung teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearing-Bank unterhält; vorstehend bezeichnete Unternehmen und Clearing-Banken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Absatz 1 Nummer 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen

Kontoverbindung verfügen. Bei Geschäften, bei denen derselbe Handelsteilnehmer auf der Kauf- und Verkaufsseite steht und die nicht über die Eurex Clearing AG abgewickelt werden, ist Absatz 1 Nummer 2 auch dann erfüllt, wenn das Unternehmen die Erfüllung der Geschäfte selbst übernimmt (Settlement Internalisierung); die Anforderungen an § 3 der Bedingungen für Geschäfte an der FWB bleiben unberührt.

- (3) Unbeschadet der Vorschriften gemäß Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 hat das Unternehmen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus abgeschlossenen Geschäften in den von der Geschäftsführung bekannt gegebenen Wertpapieren eine Abwicklung über die Eurex Clearing AG zu gewährleisten. Es hat hierzu eine Anerkennung der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG nachzuweisen.
- (4) In Wertpapieren, in denen das Unternehmen nicht gemäß Absatz 1 i.V.m Absatz 3 am Sicherheitensystem der Eurex Clearing AG teilnimmt, findet eine Sicherheitsleistung nach §§ 18 bis 31 statt. Dies gilt nicht für Geschäfte, die im Wege der Settlement Internalisierung erfüllt werden.

[...]

IV. Abschnitt Zulassung von Wertpapieren

1. Teilabschnitt Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)

[...]

§ 46 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten

- (1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt (General Standard) auf Antrag des Emittenten widerrufen, wenn der Schutz der Anleger einem Widerruf nicht entgegensteht. ~~Der Schutz der Anleger steht einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn~~ Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist ein Widerruf nur zulässig, wenn die Voraussetzungen
 1. gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel des Wertpapiers an einem organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, oder
 2. gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 a) BörsG, oder das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weder an einer anderen inländischen Börse noch an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen ist und gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB zu veräußern.
 3. gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 b) BörsG

vorliegen.

- (2) Bei Wertpapieren, die nicht von Absatz 1 Satz 2 erfasst sind, steht der Schutz der Anleger einem Widerruf insbesondere dann nicht entgegen, wenn
1. auch nach dem Wirksamwerden des Widerrufs die Zulassung und der Handel des Wertpapiers an einem organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat gewährleistet erscheint, oder
 2. das betreffende Wertpapier nach dem Wirksamwerden des Widerrufs weder an einer anderen inländischen Börse noch an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen ist und gehandelt wird, aber nach der Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung den Anlegern ausreichend Zeit verbleibt, die vom Widerruf betroffenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB zu veräußern.
- (32) Ein Widerruf nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 wird mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam erfolgt mit sofortiger Wirkung. In Fällen des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Widerruf drei Monate nach dessen Veröffentlichung wirksam. Ein Widerruf nach Absatz 2 Nr. 1 wird mit einer Frist von drei Börsentagen nach dessen Veröffentlichung wirksam, sofern das betreffende Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs an zumindest einer anderen inländischen Börse zugelassen ist und gehandelt wird. Ist das Wertpapier bei Bekanntgabe des Widerrufs ausschließlich an einem ausländischen organisierten Markt oder an einem entsprechenden Markt in einem Drittstaat zugelassen und wird es dort gehandelt, wird der Widerruf mit einer Frist von drei Monaten nach dessen Veröffentlichung wirksam. In Fällen des Absatz 2 Nr. 2 wird der Widerruf sechs Monate nach dessen Veröffentlichung wirksam.
- (43) Die Geschäftsführung kann die Fristen nach Absatz 32 Satz 42 und 53 auf Antrag des Emittenten verkürzen, wenn den Inhabern der Wertpapiere seitens des Emittenten oder des Großaktionärs ein Kaufangebot unterbreitet wird, dessen Höhe im Wege eines gesonderten Verfahrens (z.B. Spruchverfahren) überprüft werden kann, oder bereits aufgrund der Bedingungen der Wertpapiere eine Rücknahme der Wertpapiere gegen angemessenen Barausgleich seitens des Emittenten gesichert ist. Die Frist nach Absatz 32 Satz 42 kann auf maximal einen Monat und die Frist nach Absatz 32 Satz 53 auf maximal drei Monate verkürzt werden.
- (54) Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf der Zulassung und für die Bemessung der Fristen obliegt dem Emittenten. Die Geschäftsführung kann hierzu insbesondere die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen. Liegt eine der Voraussetzungen des Absatz 1 oder nach Absatz 2 nach der Bekanntgabe des Widerrufs und vor dessen Wirksamwerden nicht mehr vor, kann die Geschäftsführung ihre Entscheidung widerrufen.
- (65) Der Widerruf wird unverzüglich durch die Geschäftsführung im Internet (www.deutsche-boerse.com) veröffentlicht.

2. Teilabschnitt Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgpflichten (Prime Standard)

[...]

§ 51 ~~Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte~~

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 bis 4 WpHG ~~und einen Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG~~ oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – einen Halbjahresfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 2 WpHG ~~und einen Quartalsfinanzbericht nach den Vorgaben des § 37 y Nr. 2 analog WpHG~~ für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres erstellen.
- (2) ~~Halbjahresfinanzberichte sind für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zu erstellen. Quartalsfinanzberichte sind zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines Geschäftsjahres zu erstellen.~~
- (23) Der Halbjahres- ~~und Quartals~~finanzbericht ~~mus~~müssen in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können den Halbjahres- ~~und Quartals~~finanzbericht ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (34) Die Angaben im Halbjahresfinanzbericht können einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer oder einer Prüfung entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch unterzogen werden. Es gilt § 37 w Abs. 5 WpHG.
- ~~Quartalsfinanzberichte können einer prüferischen Durchsicht unterzogen werden. Es gilt § 37 x Abs. 3 Satz 3 WpHG.~~
- (45) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat den Halbjahres- ~~und Quartals~~finanzbericht innerhalb von ~~dreizwei~~ drei Monaten nach dem Ende des ~~jeweiligen~~ Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. ~~Hat der Emittent der vertretenen Aktien seinen Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er den Halbjahres- und Quartalsfinanzbericht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln.~~ Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt den Halbjahres- ~~und Quartals~~finanzbericht dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (56) Gesetzliche Vorschriften über den Halbjahres- ~~und Quartals~~finanzbericht bleiben unberührt. Von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewährte Ausnahmen gelten unmittelbar, es sei denn, die gewährten Ausnahmen widersprechen tragenden Gedanken des Prime Standard. Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Geschäftsführung über gewährte

Ausnahmen nach Satz 2 zu informieren. Auf Verlangen hat der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien der Geschäftsführung sämtliche Unterlagen, die die Ausnahmegewährung betreffen, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 51 zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

§ 51 a Quartalsmitteilung

- (1) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien muss eine Quartalsmitteilung oder – falls er verpflichtet ist, einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht aufzustellen – eine Konzernquartalsmitteilung zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals eines jeden Geschäftsjahres erstellen.
- (2) Die Quartalsmitteilung hat Informationen über den jeweiligen Mitteilungszeitraum zu enthalten, wobei sich Informationen in der Quartalsmitteilung zum Stichtag des dritten Quartals wahlweise auf den Zeitraum vom Beginn des Halbjahres bis zum Stichtag oder vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum Stichtag beziehen können. Die Informationen haben die Beurteilung zu ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten im jeweiligen Mitteilungszeitraum entwickelt hat. In der Quartalsmitteilung sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage des Emittenten zu erläutern sowie die Finanzlage und das Geschäftsergebnis des Emittenten im Mitteilungszeitraum zu beschreiben.
- (3) Kommt der Emittent aufgrund neuer Erkenntnisse zu dem Ergebnis, dass sich die im letzten Konzernlagebericht bzw. im letzten Zwischenlagebericht abgegebenen Prognosen und sonstige Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Emittenten für das Geschäftsjahr wesentlich verändert haben, so ist hierüber in der Quartalsmitteilung zu berichten. Dabei ist es ausreichend, über die für die Beurteilung der voraussichtlichen Entwicklung aus Sicht des Emittenten wesentlichen Prognosen und sonstigen Aussagen zu berichten.
- (4) Die Quartalsmitteilung muss in deutscher und in englischer Sprache abgefasst sein. Emittenten mit Sitz im Ausland können die Quartalsmitteilung ausschließlich in englischer Sprache abfassen.
- (5) Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien hat die Quartalsmitteilung innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des jeweiligen Mitteilungszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Art und Weise der elektronischen Übermittlung wird von der Geschäftsführung bestimmt. Die Geschäftsführung stellt die Quartalsmitteilung dem Publikum elektronisch oder in anderer geeigneter Weise zur Verfügung.
- (6) Wird ein Quartalsfinanzbericht entsprechend den Vorgaben des § 37 w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG oder des § 37 y Nr. 2 WpHG analog erstellt, entfällt die

Pflicht zur Erstellung einer Quartalsmitteilung. Die Abs. 1, 4 und 5 gelten dann entsprechend für den Quartalsfinanzbericht.

- (7) Die Geschäftsführung kann für Emittenten mit Sitz in einem Staat außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Ausnahmen von den Anforderungen des § 51a zulassen, soweit die Emittenten gleichwertigen Regeln eines Drittstaates unterliegen oder sich solchen Regeln ganz oder teilweise unterwerfen.

[...]

§ 54 Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache

Der Emittent der Aktien oder der Emittent der vertretenen Aktien ist verpflichtet, Veröffentlichungen nach § 15 WpHG oder nach vergleichbaren Vorschriften zeitgleich in englischer Sprache vorzunehmen. ~~§ 15 WpHG bleibt unberührt.~~

[...]

VI. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)

[...]

§ 61 Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung

- (1) Der antragstellende Handelsteilnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsführung unverzüglich über alle vom Emittenten der einbezogenen Wertpapiere veröffentlichten oder dem antragstellenden Handelsteilnehmer anderweitig zur Kenntnis gelangten Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung der einbezogenen Wertpapiere wesentlich sind. Hierzu zählen insbesondere Mitteilungen und Änderungen nach §§ 30b, ~~30c~~ WpHG sowie Veröffentlichungen und Mitteilungen nach § 15 WpHG oder vergleichbarer Vorschriften, die an dem ausländischen Markt, an dem die einbezogenen Wertpapiere zugelassen sind, zum Schutz des Publikums und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels gelten. Änderungen in der Form oder des Mediums der Veröffentlichungen nach § 59 Abs. 4 Satz 2 hat der antragstellende Handelsteilnehmer unverzüglich mitzuteilen.

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

[...]

§ 67 Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event, ~~und~~ Iceberg Orders und Volume Discovery Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETPs können auch als Hidden Order eingegeben werden.
- (2) Der Börsenrat kann die Möglichkeit der Eingabe von Hidden Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.
- (3) Der Fortlaufende Handel mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des Absatz 4 durchgeführt wird. Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion wird der fortlaufende Handel aufgenommen, der durch eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann. Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion.
- (4) Die Eröffnungsauktion untergliedert sich in den Aufruf, die Preisermittlung und, sofern ein Überhang nicht ausgeführter Orders vorliegt, den Marktausgleich. Die Geschäftsführung kann abweichend von Satz 1 festlegen, dass in von ihr zu bestimmenden Wertpapieren kein Marktausgleich erfolgt. Stehen sich Orders ausführbar gegenüber, wird bei der Eröffnungsauktion mit geschlossenem Orderbuch ein zu erwartender Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe des § 87 Abs. 1 ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Bei der Eröffnungsauktion mit offenem Orderbuch gelten Satz 3 und 4 entsprechend und es werden zusätzlich die kumulierten Ordergrößen der jeweiligen sichtbaren Geld- und/oder Brieflimite angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste sichtbare Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

Ein nach der Preisermittlung verbliebener Überhang nicht ausgeführter Orders kann während des Marktausgleichs durch die Eingabe entsprechender Orders zum Auktionspreis ausgeführt werden. Die Geschäftsführung kann einen Zeitraum festlegen, in dem ausschließlich die Designated Sponsors in den ihnen zugewiesenen Wertpapieren zur Annahme der nicht ausgeführten Orders berechtigt sind. Diese Berechtigung ist auf das Mindestquotierungsvolumen oder ein von der Geschäftsführung zu bestimmendes ganzzahliges Vielfaches desselben beschränkt.

- (5) Während des fortlaufenden Handels kommen die Preise gemäß § 87 zustande. Dabei werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch). Hidden Orders sowie Volumina von Volume Discovery Orders, welche zum Midpoint ausführbar sind, werden nicht im Orderbuch angezeigt.

Unabhängig vom dynamischen Stop-Limit wird die Verkauf Trailing-Stop Order mit dem für das betroffene Wertpapier größtmöglichen Limit im Orderbuch und die

Kauf Trailing-Stop Order mit einem Limit in Höhe des kleinsten Notierungssprungs in dem Wertpapier eingestellt. Bei einer Verkauf Trailing-Stop Order ändert das Handelssystem beim Erreichen oder Unterschreiten des dynamischen Stop-Limits die im Orderbuch eingestellte Limit-Order in eine Market Order; bei einer Kauf-Trailing Stop Order beim Erreichen oder Überschreiten des dynamischen Stop-Limits. § 74 Abs. 2 Satz 45 gilt entsprechend.

Bei der One-cancels-other Order wird ausschließlich die Limit-Order ins Orderbuch eingestellt. Sofern die Stop-Order durch Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten des Stop-Limits ausgelöst wird, wird das Limit der im Orderbuch sichtbaren Limit-Order auf das Limit der Stop-Limit Order angepasst oder die Limit-Order in eine Market Order geändert. § 74 Abs. 2 Satz 45 gilt entsprechend.

Unabhängig von einem eingegebenen Limit wird die Order-On-Event im Verkauf mit dem für das betroffene Wertpapier größtmöglichen Limit im Orderbuch und die Order-On-Event im Kauf mit einem Limit in Höhe des kleinsten Notierungssprungs in dem Wertpapier eingestellt. Bei Eintritt des Ereignisses ändert das Handelssystem das Limit der im Orderbuch eingestellten Limit-Order auf das Limit der Order-On-Event oder ändert die im Orderbuch eingestellte Limit-Order in eine Market Order. § 74 Abs. 2 Satz 45 gilt entsprechend.

- (6) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 4 entsprechend.
- (7) Im Anschluss an den fortlaufenden Handel erfolgt am Ende eines Börsentages eine Schlussauktion, für die Absatz 4 entsprechend gilt.

[...]

§ 68 a Miniauktion mit untertägigen Auktionen

- (1) Wird ein Wertpapier in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen gehandelt, können Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders, Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, One-cancels-other Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event und Iceberg Orders eingegeben werden. Orders in Aktien, Aktien vertretenden Zertifikaten, ETFs und ETPs können auch als Hidden Order eingegeben werden.
- (2) Der Börsenrat kann die Möglichkeit der Eingabe von Hidden Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.
- (3) Der Handel von Wertpapieren in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, die nach Maßgabe des § 67 Absatz 4 durchgeführt wird.
- (4) Nach dem Abschluss der Eröffnungsauktion erfolgt der Wechsel in die Vorauktionsphase, die durch Miniauktionen und eine oder mehrere untertägige Auktionen unterbrochen werden kann.

Während der Vorauktionsphase werden im Orderbuch die Limite, die kumulierten Ordervolumina und die Anzahl der Orders je Limit angezeigt (offenes Orderbuch).

Hidden Orders werden nicht angezeigt. § 67 Absatz 5 Satz 4 bis 12 gilt entsprechend.

Sobald auf einer Seite des Orderbuchs eine Order eingeht, die zu einer ausführbaren Orderbuchsituation führt, erfolgt ein Wechsel in den Aufruf einer Miniauktion, der durch Zeitablauf oder die Eingabe eines verbindlichen Quotes eines Designated Sponsors in die Preisermittlung überführt wird. Eine Überführung in die Preisermittlung aufgrund der Eingabe eines verbindlichen Quotes erfolgt nur, sofern derjenige Designated Sponsor einen verbindlichen Quote eingibt, dessen verbindlicher Quote zum Zeitpunkt des Eingangs der Order die zur ausführbaren Situation führte, auf deren gegenüberliegenden Seite des Orderbuchs den höchsten Rang hatte.

Während des Aufrufs wird der zu erwartende Ausführungspreis angezeigt, der nach Maßgabe von § 87a ermittelt wird. Auf Anordnung der Geschäftsführung wird zusätzlich das zu erwartende ausführbare Ordervolumen, ein möglicherweise bestehender Orderüberhang sowie dessen Volumen angezeigt. Stehen sich keine Orders ausführbar gegenüber, werden das beste Geld- und/oder Brief-Limit sowie auf Anordnung der Geschäftsführung die kumulierten Ordergrößen angezeigt.

- (5) Für die untertägigen Auktionen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Am Ende eines Börsentages erfolgt eine Schlussauktion, für die Absatz 3 entsprechend gilt.
- (7) § 73 Absatz 1 Nr. 1a gilt entsprechend.

[...]

§ 70 Midpoint Order Matching

- (1) Ein Wertpapier, das im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen gehandelt wird, kann zusätzlich im Midpoint Order Matching gehandelt werden. Im Midpoint Order Matching werden Limit- und Market Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß § 89 erfolgt.
- (2) Im Midpoint Order Matching bleibt das Orderbuch, ~~außer für Block Agents,~~ geschlossen. ~~Orders mit der Handelsbeschränkung Opt Out werden den Block Agents nicht angezeigt.~~ Die Geschäftsführung kann für Orders im Midpoint Order Matching einen Mindestbetrag festlegen.
- (3) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass Orders im Midpoint Order Matching mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben werden können. Die Mindestausführungsstückzahl kann von den Unternehmen für jede Order einzeln festgelegt werden. Bei Eingabe einer Mindestausführungsstückzahl wird die Order nur ausgeführt, sofern bei einer Preisermittlung mindestens die Mindestausführungsstückzahl ausgeführt werden kann. Sofern aufgrund von Teilausführungen das verbleibende Ordervolumen die

Mindestausführungsstückzahl unterschreitet, wird die Mindestausführungsstückzahl gleich dem Ordervolumen gesetzt.

- ~~(4) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass Block Agents das Orderbuch sperren können. Vor der Orderbuchsperrung eingestellte Orders können vom Auftraggeber während der Orderbuchsperrung nicht geändert oder gelöscht werden. Während der Orderbuchsperrung an das Handelssystem gerichtete Orders, Änderungen oder Löschungen von Orders werden vom Handelssystem abgewiesen. Abweichend von Satz 2 und 3 kann ein Block Agent, der das Orderbuch gesperrt hat, während der Orderbuchsperrung eine Kundenorder gemäß § 82b Abs. 3 in das gesperrte Orderbuch einstellen; eine Änderung oder Löschung von Orders ist nicht möglich. Die Preisermittlung richtet sich nach § 89.~~

~~Die Orderbuchsperrung wird automatisch durch Eingabe der Order des Block Agents oder nach Ablauf eines von der Geschäftsführung festgelegten Zeitablaufs aufgehoben. Sofern während einer Orderbuchsperrung eine Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder ein Aufruf in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen eingeleitet wird oder die Geschäftsführung den Handel unterbricht oder aussetzt, wird die Orderbuchsperrung ebenfalls automatisch durch das Handelssystem aufgehoben.~~

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 72 Orders im Handelssystem

- (1) Alle Orders müssen als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte / Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den fortlaufenden Handel und die Miniauktion geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Orders (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt.
- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Orders mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.
- (5) Bei Stop-Limit Orders, Stop-Market Orders, Orders-On-Event, Stop-Orders der One-cancels-other Orders und bei Trailing-Stop Orders kann es nach dem Auslösen der Orders bis zur Ausführung dieser Orders durch das Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Orders kommen. Im Midpoint Order Matching sowie im Rahmen des Xetra Best Services zustande gekommene Preise

sowie Preise, zu denen Volume Discovery Orders zum Midpoint ausgeführt werden, führen nicht zur Einstellung solcher Orders in das Orderbuch.

- (6) Market-to-Limit Orders können während des fortlaufenden Handels im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen sowie während der Vorauktionsphase in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen nur eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch ausschließlich limitierte Orders stehen. Während der Auktion können Market-to-Limit Orders auch eingegeben werden, wenn auf der gegenüberliegenden Seite im Orderbuch unlimitierte Orders stehen. In der Marktausgleichsphase können keine Market-to-Limit Orders eingegeben werden. Wird eine Order in einer Auktion nicht ausgeführt, wird diese Order mit einem Limit entsprechend dem Preis dieser Auktion in das Orderbuch eingestellt.
- (6a) Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und können ausgeführt werden. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders werden im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des indikativen Quotes des Spezialisten mit einem Volumen größer Null ausgelöst. Dabei ist für die Verkauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Verkauf One-cancels-other Order die Geldseite des verbindlichen oder volumenbehafteten indikativen Quotes maßgeblich und für die Kauf Trailing-Stop Orders und die Stop-Orders der Kauf One-cancels-other Orders die Briefseite.

Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen sowie in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen werden auf Basis eines Preises Stop-Market Orders und Stop-Limit Orders ausgelöst sowie Trailing-Stop Orders und Stop-Orders der One-cancels-other Orders ausgelöst. Ausgelöste Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders, Trailing-Stop Orders, Orders-On-Event sowie ausgelöste Stop-Orders der One-cancels-other Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

- (7) Bei Iceberg-Orders und Volume Discovery Orders legt die Geschäftsführung jeweils das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) einer solchen Order und das minimale Teilvolumen, das aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity) sowie das minimale Verhältnis des Teilvolumens zu dem Gesamtvolumen (Minimum Peak-to-Total Ratio), für das einzelne Wertpapier fest.
- (7a) Bei Volume Discovery Orders legt die Geschäftsführung das minimale Ausführungsvolumen (Minimum Execution Quantity) für die Ausführung des nicht veröffentlichten Volumens der Orders zum Midpoint für das einzelne Wertpapier fest. Die Geschäftsführung kann die Möglichkeit der Eingabe von Volume Discovery Orders auf einzelne Wertpapiere beschränken.

- (8) Hidden Orders sowie das zum Midpoint ausführbare nicht veröffentlichte Volumen von Volume Discovery Orders in Aktien, die an einem organisierten Markt zugelassen sind, weisen ein großes Volumen auf, wenn gemäß der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 die Order als Order mit großem Volumen eingestuft wird. Bei allen sonstigen Wertpapieren legt die Geschäftsführung die Voraussetzungen für das Vorliegen eines großen Volumens fest.

[...]

§ 73 Ausführungsbedingungen, Gültigkeitsbestimmungen und Handelsbeschränkungen

- (1) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen können:
1. Market Orders, Limit Orders und Market-to-Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden:
 - sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel).

- 1a. Market Orders, Limit Orders, Market-to-Limit Orders und Orders mit der Ausführungsbedingung Immediate-or-Cancel während des fortlaufenden Handels mit der folgenden Ausführungsbedingung eingegeben werden:

- Self-Match-Prevention (SMP).

Trifft eine eingehende Order mit SMP-Kennzeichnung auf eine im Orderbuch auf der entgegengesetzten Seite befindliche Order des gleichen Handelsteilnehmers mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, findet die Orderausführung in Abweichung zu § 87 wie folgt statt:

Beide Orders werden um den Teil reduziert, der im Fall einer direkten Gegenüberstellung bei Nichtvorliegen der gleichen SMP-Kennzeichnung hätte ausgeführt werden können. Orders, bei denen danach kein ausführbarer Teil mehr verbleibt, werden gelöscht.

Ein etwa verbleibender Teil der eingehenden Order mit SMP-Kennzeichnung wird mit den verbleibenden Orders im Orderbuch auf dem Preislevel zusammengeführt, auf dem eine Reduzierung von Quantität aufgrund des Vorliegens einer SMP-Ausführungsbedingung stattgefunden hat.

Sollte die eingehende Order mit SMP-Kennzeichnung nach der Ausführung aller Orders auf dem Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird diese gelöscht.

Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass ein Handelsteilnehmer beim Verdacht einer missbräuchlichen Anwendung der SMP-Ausführungsbedingung von deren Nutzung ausgeschlossen wird.

2. Limit Orders während des fortlaufenden Handels mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen eingegeben werden, soweit dadurch keine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung eingeleitet würde und nicht bereits eine Ausführungsbedingung gemäß Ziffer 1 eingegeben wurde:
- Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist; sonst Löschung der Order (Book-or-Cancel).
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Summe der Gegenwerte sämtlicher auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen Orders mit einem gleichen oder besseren Limit niedriger ist als ein von der Geschäftsführung festgelegter maximaler Schwellenwert; sonst Löschung der Order (Top-of-the-Book).
 - Einstellung der Order ins Orderbuch nur, sofern diese nicht gegen im Orderbuch befindliche sichtbare Orders ausführbar ist und die Summe der Gegenwerte sämtlicher auf der gleichen Seite im Orderbuch befindlichen Orders mit einem gleichen oder besseren Limit niedriger ist als ein von der Geschäftsführung festgelegter maximaler Schwellenwert, der von dem Schwellenwert der Ausführungsbedingung Top-of-the-Book abweicht; sonst Löschung der Order (TOP+).

Orders mit der Ausführungsbedingung Book-or-Cancel, Top-of-the-Book oder TOP+ werden mit Beginn des Aufrufs einer Auktion gelöscht. Dies gilt auch, soweit eine Auktion im Rahmen einer Volatilitätsunterbrechung oder einer Liquiditätsunterbrechung eingeleitet wird.

3. Alle Orders mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen eingegeben werden:
- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
 - gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 360 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
 - gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)

Orders, die ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

4. Volume Discovery Orders zusätzlich mit der folgenden Gültigkeitsbestimmung eingegeben werden:

- gültig bis zu einer Auktion (Good-till-Auction).

Bei Eingabe dieser Gültigkeitsbestimmung wird die Volume Discovery Order mit Beginn einer Auktion oder einer Volatilitätsunterbrechung aus dem Orderbuch

gelöscht. Bei Teilnahme an einer Auktion wird die Volume Discovery Order während der Auktion wie eine Iceberg Order behandelt.

- (2) Im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen und in der Auktion können Limit Orders und Market Orders allen Auktionen oder einer bestimmten Auktion zugeordnet werden, indem sie mit einer der folgenden Handelsbeschränkungen versehen werden:

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only)
- Ausführung der Order nur in Auktionen während der Haupthandelsphase (Auctions in main trading phase only)
- Ausführung der Orders nur in der Haupthandelsphase (Main trading phase only).

In der Marktausgleichsphase kann eine Market Order oder Limit Order mit der Handelsbeschränkung eingegeben werden, dass der Überhang mit dieser Order genommen werden kann (Accept Surplus).

- (3) In der Fortlaufenden Auktion können Orders mit den Gültigkeitsbestimmungen gemäß Absatz 1 Nummer 3 eingegeben werden. Die Eingabe von Ausführungsbedingungen und Handelsbeschränkungen ist nicht möglich. Abweichend von Satz 2 können Limit Orders und Market Orders im Spezialistenmodell mit der Handelsbeschränkung

- gültig nur für die Spezielle Auktion (Special auction only)

versehen werden.

- (4) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
- sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),

eingegeben werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching zulässig

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day),
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 360 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled),
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).

~~Im Midpoint Order Matching können Orders mit der Handelsbeschränkung
versehen werden:~~

~~nicht für Block Agents sichtbar (Opt-Out).~~

~~Die Eingabe von Ausführungsbedingungen in Verbindung mit dieser
Handelsbeschränkung ist nicht möglich.~~

- (5) Absatz 1 Nummer 1 sowie § 72 Abs. 5 bis 7 finden bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

[...]

§ 75 Bestehende Orders

- (1) Erträgnis/Kapitalmaßnahme/Umtausch

Bei in- und ausländischen Wertpapieren erlöschen Orders im Fall eines Erträgnisses/einer Kapitalmaßnahme und/oder einem Umtausch mit Ablauf des letzten Börsentages, an dem das Wertpapier letztmalig einschließlich des Anspruches gehandelt wurde (cum-Tag) oder spätestens bis zum Handelsbeginn des Börsentages, an dem das Wertpapier ohne den Anspruch gehandelt wird (ex-Tag), sofern die Geschäftsführung von dem Erträgnis/der Kapitalmaßnahme und/oder dem Umtausch Kenntnis erlangt hat.

Ist mit der Maßnahme eine Änderung der ISIN verbunden, erlöschen die Orders am letzten Handelstag der alten ISIN.

Die Geschäftsführung macht die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 bekannt.

Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Orders erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführung wird diese Fälle bekannt machen.

- ~~(1) Dividendenzahlungen/ Änderung der ISIN oder Wertpapier-Kennnummer/ sonstige Ausschüttungen~~

- ~~1. Orders in deutschen Aktien erlöschen für den Fall, dass eine Dividendenzahlung und eine sonstige Ausschüttung in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.~~
- ~~2. Orders in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.~~
- ~~3. Orders in Exchange Traded Funds (ETFs) erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der ETF letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde.~~

~~4. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Orders für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführung wird die Fälle nach Satz 1 bekannt machen.~~

~~(2) Bezugsrechte/Kapitalberichtigung~~

~~1. Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das Gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels oder der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.~~

~~2. Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Orders in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist bekannt zu machen.~~

~~(3) Veränderung der Einzahlungsquote und Aktien-Splitting~~

~~Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings, erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote oder gesplittet gehandelt werden.~~

~~(24) Aussetzung des Handels~~

~~Wird wegen besonderer Umstände der Handel ganztägig oder zeitweise gemäß § 57 Abs. 1 ausgesetzt, erlöschen sämtliche Orders.~~

~~(35) Unterbrechung des Handels~~

~~Unterbrechungen nach § 57 Abs. 2 lassen die Wirksamkeit vorliegender Orders unberührt.~~

~~(46) Auslosungen~~

~~Orders in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Auslosung.~~

~~(57) Kündigungen~~

Orders in gesamtfälligten oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Handelstag.

(68) Wegfall der Lieferbarkeit

Bei Wegfall der Lieferbarkeit eines Wertpapiers oder bestimmter Stücke oder Stückelungen erlöschen die Orders, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

(79) Erlöschen

Orders in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Redenominierung.

3. Teilabschnitt Designated Sponsors

§ 76 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors

[...]

- (3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Designated Sponsors ihre Aufgaben gemäß § 77 erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf den Internetseiten der FWB (www.deutsche-boerseboerse.com) bekannt machen, soweit dies zur Unterrichtung der Handelsteilnehmer und Emittenten erforderlich ist. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit von Designated Sponsors ganz oder teilweise, auch zeitweilig, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder die Designated Sponsors die ihnen gemäß § 77 obliegenden Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß § 77 vorzubehalten.

[...]

~~5a. Teilabschnitt Block Agents~~

~~§ 82 a Beauftragung und Überwachung der Block Agents~~

- (1) ~~Im Midpoint Order Matching können zugelassene Unternehmen in einem Vertrag mit dem zuständigen Träger gemäß § 3 Abs. 1 die Rechte und Pflichten gemäß § 82b erhalten (Block Agents). In dem Vertrag werden die Wertpapiere aufgezählt, für die ein Block Agent die Rechte und Pflichten erhält. In jedem Wertpapier, das im Midpoint Order Matching gehandelt wird, können Block Agents tätig werden.~~
- (2) ~~Für jedes Wertpapier, in dem ein Block Agent tätig werden soll, hat der gemäß § 3 Abs. 1 zuständige Träger in einem schriftlichen Vertrag einen Block Agent zu beauftragen. Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der~~

~~Geschäftsführung anzuzeigen. Als Block Agent dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die~~

- ~~1. aufgrund ihrer personellen, technischen und finanziellen Ressourcen sowie ihrer fachlichen Eignung und Erfahrung die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Tätigkeit gewährleisten und dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen,~~
- ~~2. gewährleisten und darlegen, dass sie innerhalb ihres Unternehmens Vertrauensbereiche (Chinese Walls) räumlich und funktional voneinander getrennt haben; dies gilt insbesondere für den Eigenhandel und den für die Tätigkeit als Block Agent zuständigen Kundenhandel,~~
- ~~3. gewährleisten, dass die ihnen und den für sie handelnden Personen im Rahmen der Tätigkeit als Block Agent bekannt gewordenen Informationen vertraulich behandelt und insbesondere nicht an Dritte weitergegeben werden; insbesondere ist es der für die Tätigkeit als Block Agent organisatorischen Einheit verboten, Eigenhandel in
 - ~~a) einem Wertpapier, in dem der Block Agent beauftragt ist, oder~~
 - ~~b) in einem Finanzinstrument, dessen Preis unmittelbar oder mittelbar von dem Wertpapier nach a) abhängt,~~zu betreiben,~~
- ~~4. keinen Anlass zur Besorgnis geben, dass der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Tätigkeit als Block Agent ihre sonstige Tätigkeit oder ihre gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse entgegenstehen,~~
- ~~5. ihre Tätigkeit in einer Weise ausüben, die eine umfassende Überwachung durch die Börse ermöglicht,~~
- ~~6. in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Multilaterales Handelssystem betreiben, das von der zuständigen Behörde aufgrund seines Marktmodells von der Verpflichtung zur Veröffentlichung der Informationen nach Artikel 29 der Richtlinie (EG) 2004/39/EG ausgenommen ist,~~
- ~~7. Kundenorders erhalten, die sie jeweils sowohl in dem von ihnen betriebenen Multilateralen Handelssystem nach Ziffer 6 als auch im Midpoint Order Matching ausführen können,~~
- ~~8. zur Erfüllung ihrer Tätigkeit ein elektronisches System einsetzen, das Orders in das Midpoint Order Matching einstellen kann.~~

~~Der Träger kann in dem Vertrag gemäß Satz 1 nähere Anforderungen festlegen.~~

- ~~(3) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Block Agents ihrer Tätigkeit nachkommen. Die Geschäftsführung kann die Tätigkeit der Block Agents ganz oder teilweise, auch zeitweise, untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich~~

weggefallen sind oder die Block Agents ihre Tätigkeit nicht ordnungsgemäß erfüllen. Der Träger hat sich für den Fall der Untersagung das Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 vorzubehalten.

- (4) ~~Block Agents und der zuständige Träger können durch Kündigung des Vertrages gemäß Absatz 2 Satz 1 die Tätigkeit des Block Agents insgesamt oder für bestimmte Wertpapiere beenden.~~

§ 82 b ~~Rechte und Pflichten der Block Agents~~

- (1) ~~Block Agents erhalten im Midpoint Order Matching, in den Wertpapieren, in denen sie als Block Agent beauftragt wurden, Orderbucheinblick. Orders mit der Handelsbeschränkung Opt-Out sind nicht für Block Agents sichtbar. Ansonsten bleibt das Orderbuch im Midpoint Order Matching für Handelsteilnehmer geschlossen.~~
- (2) ~~Im Midpoint Order Matching können Block Agents Kundenorders gemäß Absatz 3 einstellen. Während einer Orderbuchsperrung kann der Block Agent, der die Orderbuchsperrung veranlasst hat, gemäß § 70 Abs. 4 zusätzlich eine einzelne Kundenorder im Orderbuch zur Ausführung einstellen.~~
- (3) ~~Block Agents dürfen Kundenorders in das Midpoint Order Matching einstellen, die zuvor ein Kunde des Block Agents an den Block Agent zur Ausführung sowohl im Midpoint Order Matching als auch in dem vom Block Agent betriebenen Multilateralen Handelssystem gesendet hat.~~
- (4) ~~Die Geschäftsführung kann Block Agents auf Antrag genehmigen, dass sie ihren Kunden, die ihnen in einem Wertpapier ein im Midpoint Order Matching ausführbares Handelsinteresse mitteilen, abweichend von § 82a Abs. 2 Satz 3 Ziffer 3 bei nicht gesperrtem Orderbuch anzeigen dürfen, dass ein gegenläufiges Handelsinteresse besteht. Aus der Anzeige dürfen die Kunden nicht erkennen können, ob das gegenläufige Handelsinteresse im Midpoint Order Matching oder in dem vom Block Agent betriebenen Multilateralen Handelssystem vorliegt. In dem Antrag nach Satz 1 muss der Block Agent darlegen, welche Prozesse er zur Anzeige implementiert hat.~~
- ~~Die Geschäftsführung kann die Genehmigung nach Satz 1 mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn~~
- ~~1. Block Agents nach der Anzeige über ein gegenläufiges Handelsinteresse an ihre Kunden nicht regelmäßig Orders gemäß Absatz 3 in das Midpoint Order Matching einstellen; oder~~
 - ~~2. die Voraussetzungen für die Genehmigung nicht vorgelegen haben, insbesondere wenn die Genehmigung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Block Agents erteilt wurde; oder~~
 - ~~3. die Voraussetzungen für die Genehmigung nachträglich weggefallen sind.~~

~~(5) Block Agents müssen ein von der Geschäftsführung festgelegtes Verhältnis zwischen der Anzahl der Orderbuchsperrern und der Ausführung von Orders einhalten.~~

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

[...]

§ 87 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel mit untätigen Auktionen

- (1) Der Fortlaufende Handel mit untätigen Auktionen beginnt mit einer Eröffnungsauktion, für die § 86 mit der Maßgabe entsprechend gilt, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist. Kann kein Eröffnungspreis ermittelt werden, beginnt der fortlaufende Handel unmittelbar.
- (2) Während des fortlaufenden Handels werden die Orders, die sich ausführbar gegenüberstehen, einander zugeordnet und zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Das Handelssystem ordnet die Orders zunächst nach dem Limit, wobei eine unlimitierte Order den höchsten Rang hat. Danach haben das höchste Geldlimit und/oder das niedrigste Brieflimit Vorrang. Bei unlimitierten Orders und bei gleichen Limiten entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Eingabe; § 74 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Liegen bei einem Preis sowohl sichtbare Orders als auch Hidden Orders vor, werden die sichtbaren Orders immer bevorzugt ausgeführt. Die Orderausführung erfolgt im Einzelnen nach folgenden Regeln:
 1. Werden limitierte oder unlimitierte Orders im Orderbuch erfasst und stehen diesen ausschließlich limitierte Orders gegenüber, wird der Preis auf der Grundlage des jeweils höchsten Geld- oder niedrigsten Brieflimits im Orderbuch ermittelt und die Orders zu diesem ausgeführt.
 2. Befinden sich nur unlimitierte Orders im Orderbuch und wird keine limitierte Order eingegeben, werden die eingehenden unlimitierten Orders zum Referenzpreis gemäß § 92 ausgeführt.
 3. Befinden sich unlimitierte und limitierte Orders im Orderbuch, werden eingehende unlimitierte Verkauforders mit den ihnen gegenüberstehenden unlimitierten Kauforders zum gemäß § 92 bestimmten Referenzpreis oder, sofern dieser niedriger ist, zum höchsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Eingehende unlimitierte Kauforders werden mit den im Orderbuch befindlichen unlimitierten Verkauforders zum Referenzpreis oder, sofern dieser höher ist, zum niedrigsten Limit der ausführbaren Orders zu Geschäftsabschlüssen zusammengeführt. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn limitierte Orders eingegeben werden und diesen im Orderbuch nur unlimitierte oder unlimitierte und limitierte Orders gegenüberstehen.

4. Die Priorität für die Ausführung des nicht veröffentlichten Volumens der Volume Discovery Order zum Midpoint leitet sich gemäß Preis-Zeit-Priorität aus dem sichtbaren Limit der Volume Discovery Order ab. Die Preisermittlung des Midpoints findet gemäß § 89 Absatz 2 Satz 1 statt. Die Preise, zu denen Volume Discovery Orders zum Midpoint ausgeführt werden, werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet. Sollte sichtbares Volumen von Volume Discovery Orders gegen anderes sichtbares Volumen von Volume Discovery Orders ausführbar sein, wird dieses gegenüber dem nicht veröffentlichten Volumen bevorzugt ausgeführt.
- (3) Die Orders dürfen nur innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors ausgeführt werden. Liegt der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb eines dieser Korridore, kommt es zu einer Einfachen Volatilitätsunterbrechung gemäß § 97, die die Einleitung einer Auktion nach § 86 Abs. 2 und 4 zur Folge hat. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untätigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen. Im Übrigen gilt § 86 Abs. 5 entsprechend.
- (3a) Abweichend von Absatz 2 wird in Wertpapieren, für die die Geschäftsführung eine Liquiditätsunterbrechung festgelegt hat, der fortlaufende Handel unterbrochen und eine Liquiditätsunterbrechung gemäß § 98a ausgelöst, wenn sich kein Quote eines Designated Sponsors im Orderbuch befindet und eine eingehende Order gemäß den in Absatz 2 genannten Regeln ausführbar wäre oder bereits teilausgeführt wurde und die nächste Teilausführung zu einem schlechteren Preis als den der vorherigen Teilausführung erfolgen würde.
- (3b) Kommt es zu einer Liquiditätsunterbrechung gemäß Absatz 3a, hat dies die Einleitung einer Auktion nach § 86 Absatz 2 zur Folge. In diese werden alle für den Fortlaufenden Handel mit untätigen Auktionen geeigneten Orders einbezogen. Der Aufruf endet entweder nach einer von der Geschäftsführung bekannt gegebenen regelmäßigen Dauer oder vorzeitig durch Eingabe eines verbindlichen Quotes eines Designated Sponsors. Im Übrigen gilt Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend. Im Anschluss an die Preisermittlung wird der fortlaufende Handel wieder aufgenommen.
- (4) Die Preisermittlung in untätigen Auktionen erfolgt gemäß § 86 mit der Maßgabe, dass nicht ausgeführte oder nicht vollständig ausgeführte Orders in den fortlaufenden Handel übertragen werden, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Auktion beschränkt ist.
- (5) Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch eingestellt. Der Fortlaufende Handel mit untätigen Auktionen endet börsentäglich mit einer Schlussauktion, für die § 86 entsprechend gilt. Orders, die während der Vorhandels- oder der Nachhandelsphase eingegeben worden sind, werden in der folgenden Eröffnungsauktion berücksichtigt.
- (6) Erfolgt am Ende des Aufrufs einer Schlussauktion keine Preisfeststellung gemäß § 86, wird für von der Geschäftsführung festgelegte Wertpapiere der Mittelwert aus dem am Ende des Aufrufs besten Geld- und Brieflimit als umsatzloser

Bewertungspreis festgestellt und bei der Veröffentlichung durch die Angabe eines Umsatzes von „Null“ kenntlich gemacht. Hidden Orders werden bei der Ermittlung des umsatzlosen Bewertungspreises nicht berücksichtigt. Der umsatzlose Bewertungspreis muss innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und innerhalb des Statischen Preiskorridors liegen. Abweichend von Satz 3 kann der umsatzlose Bewertungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors und außerhalb des Statischen Preiskorridors liegen, wenn ein Designated Sponsor in der Schlussauktion einen verbindlichen Quote gestellt hat. Der umsatzlose Bewertungspreis löst keine Stop-Market Orders, Stop-Limit Orders und Orders-On-Event sowie Stop-Orders der One-cancels-other Orders und Trailing-Stop Orders aus.

[...]

§ 89 Preisermittlung und Orderausführung im Midpoint Order Matching

- (1) Im Midpoint Order Matching werden Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß Absatz 2 erfolgt. Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, einer Miniauktion oder Auktion in Miniauktion mit untertägigen Auktionen, der Volatilitätsunterbrechung sowie der Liquiditätsunterbrechung findet kein Midpoint Order Matching statt ~~und Block Agents können das Orderbuch nicht sperren~~. Nach einer Orderbuchsperrung erfolgt jeweils eine Preisermittlung nach Absatz 2. Sofern lediglich potenziell ausführbare Orders ohne eine Mindestausführungsstückzahl im Orderbuch vorliegen, werden die Orders mit der jeweils größeren eingegebenen Stückzahl vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das Handelssystem ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität). Bei teilausgeführten Orders ist die ursprünglich eingegebene Stückzahl maßgeblich.

Sofern mindestens eine der potenziell ausführbaren Order mit einer Mindestausführungsstückzahl eingegeben worden ist, wird unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl das größtmögliche Ausführungsvolumen ermittelt. Dabei werden die potenziell ausführbaren Orders nach Volumen-Zeit-Priorität sortiert und unter Berücksichtigung der Mindestausführungsstückzahl mit der Stückzahl ausgeführt, bei der mit den restlichen im Orderbuch verbleibenden Orders das größtmögliche Volumen ausgeführt werden kann.

- (2) Im Midpoint Order Matching werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert (Midpoint) des zur gleichen Zeit im fortlaufenden Handel im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen sowie während der Vorauktionsphase in der Miniauktion mit untertägigen Auktionen besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimits ergeben. ~~Während der Dauer einer durch einen Block Agent verursachten Orderbuchsperrung findet keine Preisermittlung statt. Stellt ein Block Agent während einer Orderbuchsperrung eine Order in das Orderbuch ein, gilt abweichend von Satz 1, dass mit der dadurch bedingten Aufhebung der Orderbuchsperrung der Preis ermittelt wird, der sich aus dem Midpoint des zum Zeitpunkt der Orderbuchsperrung im fortlaufenden Handel besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimit ergibt.~~ Liegt der zu erwartende Preis

gemäß Satz 1 ~~oder Satz 2~~ außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gemäß § 97 oder § 98, erfolgt keine Ausführung von Orders.

- (3) Die im Rahmen des Midpoint Order Matchings zustande gekommenen Preise werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.

[...]

§ 91 Preisermittlung und Orderausführung in dem Best Service

- (1) Die Berechnung des Ausführungspreises erfolgt nach Maßgabe der eingestellten Parameter gemäß Absatz 2 auf der Basis des Preises, zu welchem die betreffende Kundenorder zur selben Zeit im Handelssystem ohne Berücksichtigung des Best Service Quotes ausgeführt worden wäre (potentieller Ausführungspreis). Für den Fall, dass die potentielle Ausführung der Kundenorder in mehreren Teilausführungen erfolgen würde, wird ein entsprechender, volumengewichteter Durchschnittspreis als potentieller Ausführungspreis berechnet. Bei der Berechnung des Durchschnittspreises werden Hidden Orders mit einem Limit besser als das beste sichtbare Geld- oder Brieflimit nicht berücksichtigt. Liegen Limite von Hidden Orders vor, die besser als das beste sichtbare Geld- oder Brief-Limit sind und die gleichzeitig besser oder gleich dem potentiellen Ausführungspreis sind, kommt kein Geschäft gegen den Best Service Provider zu Stande. Der Ausführungspreis in dem Best Service unterschreitet im Fall einer Kundenkauforder oder überschreitet im Fall einer Kundenverkauforder den potentiellen Ausführungspreis unter Berücksichtigung der durch den Best Service Provider eingestellten Parameter.
- (2) Als Parameter für den Ausführungspreis in dem Best Service hat der Best Service Provider die absolute Höhe des Preisunterschiedes (mindestens 0,001 Einheiten der jeweiligen Handelswährung) einzugeben, mit welchem das relevante Limit des Best Service Quotes den potentiellen Ausführungspreis wie gemäß Absatz 1 berechnet im Fall der Ausführung einer Kundenkauforder unter- und im Fall einer Kundenverkauforder überschreiten soll. Darüber hinaus hat der Best Service Provider das von ihm für den Best Service vorgesehene maximale Ordervolumen für die Ausführung einer Kundenorder und ein maximales Gesamtvolumen für den Best Service einzugeben. Der Best Service Provider kann die eingestellten Parameter jederzeit ändern oder löschen. Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Service Provider erfolgt nicht, sofern eine Kundenorder das maximale Ordervolumen oder das verbleibende Gesamtvolumen des Best Service Providers überschreitet oder wenn keine Parameter eingestellt sind.
- (3) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Service Quote erfolgt, wenn die jeweilige Kundenorder unmittelbar gegen den Best Service Quote ausführbar ist und für diese Kundenorder zum Zeitpunkt der Einstellung der Kundenorder ein potentieller Ausführungspreis ermittelt werden kann. Die Geschäftsführung legt eine Obergrenze für das maximal ausführbare Ordervolumen einer Kundenorder bei dem Best Service fest. Überschreitet eine Kundenorder das maximal ausführbare Ordervolumen oder ist eine Order nach Satz 1 nicht unmittelbar

ausführbar, erfolgt keine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Service Provider.

- (4) Eine Ausführung von Kundenorders gegen den Best Service Provider erfolgt ungeachtet der vorstehenden Vorschriften insbesondere nicht bei Kundenorders,
 1. deren Best Service bei einer Ausführung nach den allgemeinen Vorschriften eine Einfache Volatilitätsunterbrechung auslösen würden,
 2. welche als Market-to-Limit Order, Iceberg Order, Volume Discovery Order und Hidden Order erteilt wurden,
 3. bei welchen der potenzielle Ausführungspreis in dem Best Service nicht besser ist, als der potenzielle Ausführungspreis im Orderbuch.
- (5) Kundenorders, bei denen nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Nummer 1 bis 4 eine Ausführung gegen den Best Service Provider nicht erfolgt, werden unmittelbar nach den allgemeinen Vorschriften im Orderbuch ausgeführt.
- (6) Befinden sich im Fall des § 79 Abs. 3 im Orderbuch im Vergleich zum Ausführungspreis in dem Best Service besser oder gleich limitierte Orders, werden im Orderbuch durch das Handelssystem Orders des Best Service Providers erzeugt, gegen welche diese Orders ausgeführt werden.

§ 92 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den Dynamischen Preiskorridor ist der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, der Miniauktion mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis desselben Handelstages oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, der Miniauktion mit untertägigen Auktionen oder der Auktion an dem vorausgegangenen Handelstag festgestellte Börsenpreis. § 94 bis § 96 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.
- (3) Sollte am vorangegangenen Handelstag kein Börsenpreis in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis.
- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Dynamischen Preiskorridor werden im Midpoint Order Matching festgestellte Börsenpreise sowie zum Midpoint festgestellte Börsenpreise, zu denen Volume Discovery Orders ausgeführt werden, nicht berücksichtigt.

§ 93 Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den Statischen Preiskorridor ist der in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen in der letzten Auktion im Handelssystem festgestellte Börsenpreis desselben Handelstages, oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte in der Auktion oder im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen an dem vorausgegangenem Handelstag festgestellte Börsenpreis. § 94 bis § 96 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellte Börsenpreis.
- (3) Sollte kein Börsenpreis am vorangegangenen Handelstag in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion festgestellte Börsenpreis.
- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Statischen Preiskorridor werden im Midpoint Order Matching, in Miniauktionen und in den Liquiditätsunterbrechungen festgestellte Börsenpreise sowie zum Midpoint festgestellte Börsenpreise, zu denen Volume Discovery Orders ausgeführt werden, nicht berücksichtigt.

[...]

7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 103 a Quote-Request im Spezialistenmodell

- (1) Der Spezialist soll während der Handelszeit auf Anfrage eines Handelsteilnehmers (Quote-Request) dem anfragenden Handelsteilnehmer gegenüber einen indikativen Quote stellen.
- (2) Spezialisten dürfen das Stellen eines indikativen Quotes ablehnen, wenn ihnen das Stellen eines solchen Quotes nicht möglich ist. Wird der Quote-Request eines Handelsteilnehmers nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums durch den Spezialisten beantwortet, erhält der Handelsteilnehmer eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung.
- (3) Nach Stellen eines indikativen Quotes durch den Spezialisten kann der Handelsteilnehmer innerhalb eines bestimmten Zeitraums eine verbindliche, sich auf seinen Quote-Request beziehende nicht änderbare Limit-Order eingeben. Wird die Limit-Order außerhalb dieses Zeitraums eingegeben, erfolgt eine durch das Handelssystem erzeugte Ablehnung der Ordereingabe. Im Falle der rechtzeitigen Ordereingabe soll der Spezialist innerhalb eines bestimmten Zeitraums einen die Ausführung der Limit-Order initiiierenden verbindlichen Quote stellen.

- (4) Wird die Limit-Order nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt, erfolgt die Orderlöschung. Eine Orderlöschung kann in allen Handelsphasen erfolgen.
- (5) Teilausführungen sind nicht möglich. Die Limit-Order wird entweder vollständig ausgeführt oder entsprechend Absatz 4 Satz 2 gelöscht.
- (6) Die Geschäftsführung legt die in Absatz 2 bis 4 genannten Zeiträume, sowie die täglich mögliche Anzahl an Quote-Requests pro Handelsteilnehmer fest.
- (7) § 103 Absatz 1 Satz 3, 4 und Absatz 2 finden entsprechend Anwendung.
- (8) In der Einzelauktion ist der Quote-Request nicht anwendbar.

[...]

VIII. Abschnitt Transparenzverpflichtungen

[...]

§ 113 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

- (1) Während des fortlaufenden Handels werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimite veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetzter Preislimit.
- (2) Während des Aufrufs einer Auktion werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht.
- (3) Während des Voraufrufs und des Aufrufs der Auktion in der Fortlaufenden Auktion mit Spezialist wird der indikative Quote des Spezialisten veröffentlicht.
- (4) In der Miniauktion mit untertägigen Auktionen werden während einer Miniauktion entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht; während der Vorkautionphase werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimits veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetztem Preislimit.
- (5) Im Midpoint Order Matching werden Orders nicht veröffentlicht.
- (6) Volumina von Volume Discovery Orders, welche zum Midpoint ausführbar sind, werden nicht veröffentlicht.

[...]

IX. Abschnitt Abwicklungssysteme

§ 115 Abwicklungssysteme

- (1) Die Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten (Clearing) von den an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäften erfolgt in den von der Geschäftsführung festgelegten Wertpapieren über die Eurex Clearing AG oder durch eine anderes, durch diese Börsenordnung anerkanntes Clearinghaus.
- (2) Die Erfüllung (Settlement) der an der FWB abgeschlossenen Börsengeschäfte erfolgt über die Clearstream Banking AG oder über eine andere, durch diese Börsenordnung anerkannte Wertpapiersammelbank. Dies gilt nicht für Geschäfte, die im Wege der Settlement Internalisierung erfüllt werden.

XI. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 117 Marktintegrität

- (1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist.
- (2) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, vor dem Einsatz eines elektronischen Handelssystems oder eines Handelsalgorithmus sicher zu stellen, dass das elektronische Handelssystem oder der Handelsalgorithmus den ordnungsgemäßen Börsenhandel nicht gefährdet.
- (3) Handelsteilnehmern ist es untersagt, Orders oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in die Börsen-EDV einzugeben.
- (4) Dazu ist es einem Handelsteilnehmer zudem untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, und der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise oder ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

§ 118 Handelszeiten

- (1) Der Handel kann von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Handel von Wertpapieren in der Fortlaufenden Auktion, mit Ausnahme des Handels von Anleihen, zwischen 8.00 und 20.00 Uhr erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Geschäftsführung den Handel nach 17.30 Uhr anordnen, wenn aufgrund von technischen Störungen des Handelssystems eine Schlussauktion bis zum Ende der Handelszeit nach Absatz 1 nicht erfolgen kann.

Eine Anordnung nach Satz 1 kann nur erfolgen, wenn innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach 17.30 Uhr mit der Behebung der technischen Störung gerechnet werden kann.

(43) Die Geschäftsführung legt innerhalb des Rahmens gemäß Absatz 1 und 2 den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit). Satz 1 findet bei der Festlegung der Handelszeiten am letzten Börsentag eines Jahres und an Börsentagen vor einem gesetzlichen Feiertag keine Anwendung.

[...]

Anhang zu § 72 b

Marktplatz ¹	Segment	Grundfreibetrag	Grundfreibetrag Liquiditätsspender ²	Volumenfaktor (dimensionslos)
Xetra (XETR)	DAX MDAX, SDAX, TecDAX Andere deutsche Aktien	500	1.000	1
	Europäische Aktien US Aktien Andere Aktien	5.000	10.000	10
	Exchange Traded Funds (ETF) & Exchange Traded Products (ETP)	50.000	100.000	100
	Anleihen (Nominale)	5.000.000	10.000.000	10.000
Börse Frankfurt (XFRA)	Anleihen (Nominale)	5.000	10.000	10
	Aktien und andere in Stücken gehandelte Wertpapiere			
	Strukturierte Produkte (Börse Frankfurt Zertifikate AG (XSCO))	50.000	100.000	100

¹ Alle Angaben in Millionen, Grundfreibeträge sind ausgedrückt in Stücken (Ausnahme: Anleihen sowie in Prozent notierte Strukturierte Produkte ausgedrückt in Nominale), der Volumenfaktor ist dimensionslos

² Liquiditätsspender sind Designated Sponsors, Spezialisten, ~~Block-Agenten~~ sowie Quote-Verpflichtete im Handel strukturierter Produkte

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) §§ 46, 51, 51 a, 54 treten in der durch Artikel 1 geänderten Fassung an dem Tag in Kraft, an dem das Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie in Kraft tritt.
- (2) §§ 1, 67, 72, 73 Abs. 1 Nr. 4, 87, 91, 92, 93, 113 treten in der durch Artikel 1 geänderten Fassung mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß § 30 BörsG i.V.m. Artikel 20 der Verordnung (EG) 1287 /2006 der Hessischen Börsenaufsicht, jedoch frühestens am 1. Dezember 2015 in Kraft.
- (3) § 103 a tritt in der durch Artikel 1 geänderten Fassung am 3. Dezember 2015 in Kraft.
- (4) Im Übrigen tritt Artikel 1 am 30. November 2015 in Kraft.
- (5) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 und 2 durch Aushang am Börsenplatz der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.